

scheinen kann, muß er über sie verfügen können, also freier Eigentümer seines Arbeitsvermögens, seiner Person, sein. „Er als Person muß sich beständig zu seiner Arbeitskraft als seinem Eigentum und daher seiner eignen Ware verhalten, und das kann er nur, soweit er sie dem Käufer stets nur vorübergehend, für einen bestimmten Zeitermin, zur Verfügung stellt, zum Verbrauch überläßt, also durch ihre Veräußerung nicht auf sein Eigentum an ihr verzichtet“ (Marx, MEW, 23, S. 182), wie z. B. unter den Bedingungen der Sklavenhalterordnung, wo der Produzent als Person verkauft wird, b) Damit der Kapitalist die Arbeitskraft auf dem Markt als Ware vorfindet, muß ihr Besitzer seine eigene Arbeitskraft als Ware feilbieten. Er muß frei von Besitz an Produktionsmitteln sein. „Zur Verwandlung von Geld in Kapital muß der Geldbesitzer also den freien Arbeiter auf dem Warenmarkt vorfinden, frei in dem Doppelsinn, daß er als freie Person über seine Arbeitskraft als seine Ware verfügt, daß er andererseits andre Waren nicht zu verkaufen hat, los und ledig, frei ist von allen zur Verwirklichung seiner Arbeitskraft nötigen Sachen.“ (Marx, MEW, 23, S. 183) Die Ausbeutung und Unterdrückung des L. kann durch keinerlei Manipulationen des staatsmonopolistischen Kapitalismus aufgehoben werden. Mit der Entwicklung des Kapitalismus wächst das Heer der L. stark an.

LPG → *landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft*

LPG-Recht: Zweig des sozialistischen Rechtssystems, der diejenigen Normen umfaßt, die vor allem die innergenossenschaftlichen Verhältnisse regeln, die im betrieblichen Reproduktionsprozeß entstehen. Das sind besonders die Verhältnisse zwischen → *landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften* und ihren Mitgliedern, die Beziehungen der Organe

der LPG untereinander sowie die Eigentums- und Vermögensverhältnisse der LPG. Mit dem Übergang der Bauern zu sozialistischen Produktionsgenossenschaften entwickelte sich das L. im Ergebnis einer Verallgemeinerung ihrer Erfahrungen und einer breiten demokratischen Aussprache unter ihnen zunächst als selbständiger Rechtszweig. Daher waren die LPG-Konferenzen und Bauernkongresse zugleich auch Marksteine, von denen eine Fortbildung des L. ausging.

Lufthoheit: uneingeschränkte und ausschließliche → *Souveränität* eines Staates über den Luftraum seines Hohheitsgebietes (sowohl über dem Festland als auch über den Gewässern einschließlich der Territorialgewässer). Die L. beinhaltet das Recht des Staates, das Regime des Luftraums über diesem Gebiet zu bestimmen, Flüge ausländischer Luftfahrzeuge zu untersagen oder vertraglich zu regeln, sowie auf Verteidigung und Schutz des Luftraums. Jeder Staat ist verpflichtet, sich jeglicher Verletzung des Luftraums anderer Staaten zu enthalten. Wird der Luftraum eines Staates verletzt, so haben die zuständigen Organe dieses Staates u. a. das Recht, ein unberechtigt einfliegendes Luftfahrzeug zur Landung aufzufordern und nötigenfalls die Landung zu erzwingen. Der Luftraum über dem offenen Meer ist für das Überfliegen von Luftfahrzeugen aller Staaten frei. Eine obere Grenze des Luftraums ist bisher nicht konkret festgelegt worden. In der DDR bestimmt insbesondere das Gesetz über die zivile Luftfahrt vom 31. 7. 1963 das Regime der zivilen Luftfahrt.

Luftverteidigung: Die L. umfaßt alle Maßnahmen zur Verhinderung und Störung der gegnerischen Luftaufklärung, zur Aufklärung, Vernichtung und Abwehr gegnerischer Luftangriffsmittel, zur Verringerung der Wirkung von Luftangriffen.